

Neue Urteile, Regeln, Verordnungen



**Arbeitskreis „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ der IG-Metall Frankfurt
(67. - 35. n.Cor.) 29. Januar 2026**

Wilma und Hans Irion

DGB: Gesundheitsschutz ist nicht verhandelbar

20. Januar 2026



Ob im Arbeitsschutz oder Straßenverkehr: Nur klare Regeln bieten effektiven Schutz. Überwachung, Sanktionen und Bürokratie sind dafür unverzichtbar. Diesen Schutz setzt die Bundesregierung jetzt zulasten der arbeitenden Menschen aufs Spiel. Dr. Klaus Heimann stellt in »Gute Arbeit« 12/2025 die Pläne zum »Bürokratieabbau im Arbeitsschutz« und die DGB-Gegenposition vor.

Das neue »DGUV Barometer Arbeitswelt 2025 – Arbeitswelt im Wandel« hat gezeigt, dass im Arbeits- und Gesundheitsschutz einiges im Argen liegt (vgl. diese Zeitschrift, Ausgabe 6-7/2025, S. 8 ff.): 78 % der befragten

Beschäftigten schätzen die Arbeit der betrieblichen Sicherheitsbeauftragten (Sibe), diese würden »gut« oder »sehr gut« bei der sicheren Arbeit unterstützen; gleichzeitig erhalten aber 22 % der Beschäftigten keine regelmäßigen Sicherheitsunterweisungen von Vorgesetzten oder dem Arbeitgeber, sie werden von den Sibe gar nicht erreicht. Im Barometer heißt es dazu: »Je kleiner das Unternehmen, desto häufiger ist dies der Fall.«

ARBEIT & GESUNDHEIT

Das Magazin für Sicherheitsbeauftragte

Machen Sie mit!

Umfrage zum Schutz vor UV-Strahlung auf Seite 5

1.2026

GEFAHRSTOFFE

Gefährliche Substanzen in Werkstätten sicher lagern

FAHRANGST

Nach einem Unfall wieder ans Steuer setzen

VR-TRAINING

Mit virtueller Realität Brandschutzübungen erweitern



aug.dguv.de

Mehrfach geschützt

Wie Sensoren an Hubarbeitsbühnen helfen, sicher an Freileitungen zu arbeiten

UK|BG
Ihre gesetzliche Unfallversicherung



ALEXANDER LEONER

INHALT 3



Alle HINTERGRÜNDE, DOWNLOADS, ZUSATZMATERIALIEN U. V. M. im Online-Magazin von Arbeit & Gesundheit



aug.dguv.de

8 SCHWERPUNKT

Stromunfälle verhindern

Die energis-Netzgesellschaft betreut unter anderem Stromnetze im Saarland. Durch Spannungssensoren an Hubarbeitsbühnen gelang es, die Arbeit für die Beschäftigten sicherer zu machen. Wichtig dafür: eine wertschätzende Kommunikation.

NEWS

- 4 Aktuelles rund um sicheres und gesundes Arbeiten
- 5 **Hey Sibe!**: Praxis-Tipps für den Sibe-Alltag

UPDATE RECHT

- 6 Neue Technische Regel für Arbeit im Freien
- 7 Neue Vorschriften, Regeln und Verordnungen

VERKEHRSSICHERHEIT

- 14 Nach einem Verkehrsunfall ans Steuer zurückkehren

ARBEITSWELT

- 21 **Ich bin Sibe!**
Wie verläuft der Arbeitsalltag von Sibe? Hier teilen sie ihre Erfahrungen
- 22 So ergänzen Löschtrainings in virtueller Realität reale Übungen im Betrieb

GESUNDHEIT

- 27 Was gegen die Frühjahrsmüdigkeit hilft

SERVICE

- 28 Versicherungsschutz
Sie fragen – wir antworten
- 29 Empfohlene Medien
- 30 Quiz mit Gewinnspiel
- 31 Cartoon und Suchbild

GESUNDHEIT

Negative Auswirkungen von Schwingungen und Erschütterungen auf die Gesundheit verhindern



ANDRÉ STOCK/NEOS/ANASTASIOU



GETTY IMAGES/GEORGE AUSTEN/VO

18

ARBEITSWELT

Wie Gefahrstoffe in Werkstätten sicher gelagert werden



Aushang auf Seite 16

Fahrbare Hubarbeitsbühnen in Hallen einsetzen



Die so gekennzeichneten Beiträge gibt es in Leichter Sprache auf aug.dguv.de/leichte-sprache

1|2026 Arbeit & Gesundheit

ANALYSEN UND TEXTAUSZÜGE

Betriebliche Praxis gestaltet heute gute Arbeit von morgen. Es gibt kein Patentrezept für gute Betriebs- und Dienstvereinbarungen, aber Beispiele, die dazu anregen, eigene Vereinbarungen zu entwerfen. Diese Seite ist euer Zugang zu unseren Auswertungen von Vereinbarungen, Praxisbeispielen, Porträts, anonymisierten Textauszügen und Stichpunktatalogen mit Hinweisen für die Gestaltung von Betriebs- und Dienstvereinbarungen.

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

GESUNDES ARBEITEN IM
ALTER ›

GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG
PSYCHISCHER
BELASTUNGEN ›

ÜBERLAST ANZEIGEN ›

BETRIEBLICHES
GESUNDHEITSMANAGEMENT ›

BETRIEBLICHES
EINGLIEDERUNGS-
MANAGEMENT ›

INKLUSION ›

GEFÄHRDUNGS-
BEURTEILUNGEN ›

SUCHT UND
SUCHTMITTELMISBRAUCH ›

Auf (fast) allen Wegen

Auch bei der Arbeit im Homeoffice gilt der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Welche Wege im eigenen Haushalt abgedeckt sind, erklärt unser Poster.

Lesezeit: 2 Minuten

Veröffentlicht am 28.01.2026

Die Arbeit im Homeoffice gehört in vielen Unternehmen heute zur Normalität. Doch wie sieht es mit dem Unfallversicherungsschutz zu Hause aus? Grundsätzlich gilt: Versichert sind alle Wege im Haushalt, die dem betrieblichen Interesse dienen. Wege, die darauf abzielen, eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten nachzugehen, sind dagegen nicht abgedeckt.

Auf (*fast*) allen Wegen

Auch bei der Arbeit im Homeoffice gilt der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Welche Wege im eigenen Haushalt abgedeckt sind, erklärt unser Poster.



Wie schafft man im Homeoffice eine gesunde Arbeitsumgebung? Unser Video gibts Tipps.
youtu.be/OTgL2fKuKf8

1 Wege in der Pause

Wege zum Holen eines Getränks, zum Mittagessen oder zur Toilette sind im Homeoffice genauso versichert wie im Büro. Das gilt auch für den Weg zum Imbiss um die Ecke.

2 Annahme von Paketen

Wenn der Paketzustellservice während der Arbeitszeit an der Haustür klingelt, besteht auf dem Weg von und zur Tür Versicherungsschutz, wenn sich im Paket arbeitsrelevante Dinge, etwa Bürounterlagen, befinden. Für private Bestellungen oder bei der Paketannahme für die Nachbarinnen und Nachbarn gilt dies nicht.

3 Wege zum Betreuungsort der Kinder und zurück

Wer sein Kind zur Betreuung etwa in den Kindergarten oder die Kita bringt, damit die berufliche Tätigkeit im gemeinsamen Haushalt ausgeübt werden kann, steht dabei unter Versicherungsschutz.

4 Vom Homeoffice ins Büro

Suchen im Homeoffice tätige Beschäftigte das Unternehmen auf, um dort zu arbeiten, weil sie beispielsweise im Homeoffice IT-Probleme haben, sind sie auf dem Weg dorthin versichert.

5 Vom Homeoffice zum Termin

Auf dem Weg vom Homeoffice zu einem Kundentermin oder anderen beruflichen Treffen und zurück sind Beschäftigte versichert.





DGUV Information 212-016

Warnkleidung

8,45 €

inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten

● Sofort versandfertig, Lieferzeit ca. 1-3 Werktage

Ausgabedatum: 2025.11
Herausgeber: DGUV
Seitenzahl: 52
Format: DIN A5
Sprache: Deutsch
Webcode: p212016
Bisherige Nummer: BGI/GUV-I 8591

In der DGUV Information werden die Pflichten von Unternehmern, Unternehmerinnen und Versicherten hinsichtlich der Auswahl der Verwendung, der Reinigung und des Austausches beschrieben. Es beginnt mit der Gefährdungsbeurteilung, die zu den Pflichten der Unternehmer, Unternehmerinnen und Führungskräfte gehört.

In Kapitel 4 werden die Anforderungen und Ausführungen von Warnkleidung nach Norm beschrieben. Darüber hinaus werden weitere Eigenschaften und Einsatzbereiche beschrieben, wie Wetterschutz, Schwer entflammbare Warnkleidung, Schnittschutz, Auswahl von Warnkleidung für den Straßenverkehr, Auswahl von Warnkleidung bei Bahnen sowie das Bestimmungsgemäße Tragen von Warnkleidung Hinweise zur Beschaffung, Pflege und Lagerung, Beschaffung, Herstellerinformationen und Aufbewahrung, Pflege und Austausch.



Arbeitsstätten sicher gestalten (01/26)

Aktualisiertes Fachbuch "Arbeitsstätten" enthält Informationen zur Arbeitsstättenverordnung und zu den Technischen Regeln für Arbeitsstätten

Ausgabe 01/26

Datum 6. Januar 2026

Dortmund - Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat die aktualisierte Ausgabe des Fachbuchs "Arbeitsstätten" (Stand November 2025) veröffentlicht. Das Fachbuch enthält die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie die im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgemachten Technischen Regeln für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregeln - ASR). Neu aufgenommen wurden der Anhang A1.5 "Fußböden" zur ASR V3a.2, die ASR A5.1 "Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und im Freien" sowie die ASR A6 "Bildschirmarbeit".

Die ArbStättV legt die grundlegenden Anforderungen für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten fest. Hierzu zählen auch Baustellen. Sie dient der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten und schreibt vor, dass Arbeitsstätten so gestaltet sein müssen, dass Gefährdungen vermieden werden. Die Verordnung wurde zuletzt im Jahr 2024 ergänzt um den Schutz nicht rauchender Beschäftigter vor Rauchen und Dämpfen von Cannabisprodukten sowie elektronischen Zigaretten.

Die Verordnung enthält Grundvorschriften mit Schutzzielbestimmungen und allgemein gehaltene Anforderungen. Die Konkretisierung der Verordnung erfolgt durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Diese Regeln beschreiben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene. Sie unterstützen Arbeitgeber dabei, die Vorgaben im Betrieb richtig umzusetzen. Erarbeitet werden die ASR vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht diese Regeln im Gemeinsamen Ministerialblatt.

Das aktualisierte Fachbuch "Arbeitsstätten" kann im Webshop der BAuA unter
→ WWW.BAUA.DE/PUBLIKATIONEN bestellt werden.

Die vorliegende Schrift enthält neben der Arbeitsstättenverordnung die im GMBI bekanntgemachten Technischen Regeln für Arbeitsstätten

- ASR V3 Gefährdungsbeurteilung
- ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten
- ASR A1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen
- ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- ASR A1.5 Fußböden
- ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände
- ASR A1.7 Türen und Tore
- ASR A1.8 Verkehrswege
- ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
- ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände
- ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge
- ASR A3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung
- ASR A3.5 Raumtemperatur
- ASR A3.6 Lüftung
- ASR A3.7 Lärm
- ASR A4.1 Sanitärräume
- ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume
- ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe
- ASR A4.4 Unterkünfte
- ASR A5.1 Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und Arbeitsplätze im Freien
- ASR A5.2 Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr - Straßenbaustellen
- ASR A6 Bildschirmarbeit



Urteile

**Aktuelle Entscheidungen zum
Arbeits- und Sozialrecht**

Kein Arbeitsunfall bei Angriff des eifersüchtigen Ehemanns einer Kollegin

27. Januar 2026



Quelle: © VRD / Foto Dollar Club

Wird ein Arbeitnehmer auf dem Rückweg von der Arbeit vom gewalttätigen Ehemann einer Arbeitskollegin angegriffen und verletzt, liegt kein Arbeitsunfall vor. Das hat das Sozialgericht Dortmund entschieden.

Das war der Fall

Ein Arbeitnehmer bildete mit seiner Arbeitskollegin (und heutiger Ehefrau) eine Fahrgemeinschaft. Die Arbeitskollegin hatte sich von ihrem übergriffigen Ehemann getrennt, der ihr weiterhin auflauerte und sie bedrängte.

Im Sommer 2020 bat sie ihren Kollegen, bei dem sie zwischenzeitlich eingezogen war, sie direkt nach der Arbeit auf dem Rückweg zu einem mit dem Jugendamt

vereinbarten Termin zu bringen. Ihr Kollege steuerte dafür ein öffentliches Parkhaus an. Dort wurde er vom Noch-Ehemann der Arbeitskollegin völlig unvermittelt angegriffen, wodurch er eine Schädelprellung erlitt.

Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte eine Anerkennung als Arbeitsunfall ab.

Das sagt das Gericht

Die Klage vor dem Sozialgericht (SG) Dortmund hatte keinen Erfolg. Das SG sah die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Arbeitsunfalles nicht als erfüllt an. Zwar habe sich der Kläger beim Absetzen der Arbeitskollegin grundsätzlich auf einem versicherten Weg vom Ort der Beschäftigung nach Hause befunden. Der Versicherungsschutz gelte auch auf für Um- und Abwege, die im Rahmen von Fahrgemeinschaften anfielen.

Dier erlittene Verletzung sei hier jedoch nicht vom Schutzbereich der Wegeunfallversicherung erfasst. Der Überfall des Noch-Ehemeannes der Arbeitskollegin stand in keinem sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Ein betrieblicher Zusammenhang bestehe insbesondere dann nicht, wenn ein Versicherter von einem Täter aufgrund dessen Eifersucht angegriffen werde.

Versicherungsschutz lasse sich letztlich auch nicht aus einem sachlichen Zusammenhang mit den besonderen Gefahren des Weges ableiten. Das öffentliche Parkhaus habe am Tag und zur Uhrzeit des Angriffs keinen Ort dargestellt, der die Tat in besonderem Maße begünstigt habe.

Quelle

Sozialgericht Dortmund (19.11.2025)
Aktenzeichen S 18 U 324/22
Pressemitteilung des SG Dortmund vom 20.1.2026

PTBS bei Rettungssanitäter kann beruflich verursacht sein

21. Januar 2026



Wer als Rettungssanitäter unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leidet, kann mit einer Anerkennung der Erkrankung als sog. Wie-Berufskrankheit rechnen. Das zeigt ein Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg.

Das war der Fall

Ein rund drei Jahrzehnte als Rettungssanitäter tätiger Beschäftigter, der u.a. nach dem Amoklauf von Winnenden sowie bei Bahnunglücken und anderen schweren Unfällen zum Einsatz kam, wurde ab 2016 wegen einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) behandelt

und musste letztlich seine Tätigkeit aufgeben.

Die beklagte gesetzliche Unfallversicherung lehnte die Anerkennung der PTBS als Berufskrankheit ab, da diese nicht zu den in der Berufskrankheiten-Liste genannten Erkrankungen gehöre (sog. Listenprinzip). Auch eine Anerkennung wie eine Berufskrankheit (sog. Wie-BK) komme nicht in Betracht, da seit der letzten Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung keine neuen Erkenntnisse zur Bedeutung von psychischen Belastungsstörungen für bestimmte Berufsgruppen (hier: im Rettungsdienst) vorlägen.

Das sagt das Gericht

Vor Gericht blieb der Kläger zunächst – auch vor dem Landessozialgericht – ohne Erfolg. Das Bundessozialgericht (BSG) sah dagegen eine Wie-BK als möglich an und verwies den Rechtsstreit an das LSG Baden-Württemberg zurück: Das LSG habe zu prüfen, welche möglichen Ursachen für eine PTBS beim Kläger vorlägen.

Das LSG hat nun die PTBS als Wie-BK angesehen. Der Kläger sei im Rahmen seiner Tätigkeit als Rettungssanitäter mehreren traumatisierenden Ereignissen ausgesetzt gewesen und habe im Anschluss an einzelne Einsätze jeweils akute Belastungsreaktionen entwickelt. Da sich der schädliche gesundheitliche Effekt dieser einzelnen Belastungsreaktionen zu einer zunehmenden seelischen Labilisierung und Schwächung der seelischen Abwehrstrukturen aufaddiert habe (sog. Building-Block-Effekt), sei die fortgesetzte Traumatisierung schließlich in Gänze nicht mehr kompensierbar gewesen und als PTBS ab April 2016 in klinisch schwerer Ausprägung zu Tage getreten. Andere Auslöser der PTBS als die berufliche Tätigkeit seien nicht ersichtlich, so der Senat.

Quelle

LSG Baden-Württemberg (14.11.2025)
Aktenzeichen L 8 U 3211/23 ZVW
Pressemitteilung des LSG Baden-Württemberg vom 12.1.2026

Plötzlicher Herztod durch akute Stressbelastung kann Arbeitsunfall sein

14. Januar 2026



Quelle: Pixabay.com/de | Bild von Gerd Altmann (geralt)

Die Witwe eines Security-Mitarbeiters, der im Dienst während einer körperlichen Auseinandersetzung einem plötzlichen Herztod erliegt, hat Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung – so das Sozialgericht Dortmund.

Darum geht es

Ein 52-jährigen Mann war 2021 als Sicherheitskraft in einer Zentralen Unterbringungseinrichtung für Asylbewerber beschäftigt. Am 29.12.2021 kam es dort zu einer tätlichen Auseinandersetzung: Während einer dort abgehaltenen ärztlichen Sprechstunde forderte ein Bewohner die Verordnung von Medikamenten. Als der zuständige Arzt dies ablehnte, reagierte der Bewohner

aggressiv. In dem sich anschließenden Gerangel kollabierte der Security-Mitarbeiter und verstarb. Die Obduktion ergab, dass er einem plötzlichen Herztod erlegen war.

Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte den Antrag der Witwe auf Hinterbliebenenleistungen mit Bescheid vom 15.11.2022 und Widerspruchsbescheid vom 25.5.2023 ab. Die Berufsgenossenschaft berief sich darauf, dass der plötzliche Herztod kein Arbeitsunfall sei. Insbesondere sei eine todesursächliche Gewalteinwirkung nicht festzustellen.

Das sagt das Gericht

Dies sah das Sozialgericht Dortmund anders: Die Witwe habe Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen, da der Tod ihres Ehemannes infolge eines Versicherungsfalles, hier eines Arbeitsunfalles, eingetreten sei. Das Gericht stützte sich bei seiner Beurteilung maßgeblich auf ein kardiologisches Sachverständigengutachten. Danach seien akute Stressreaktionen, wie hier auf die körperliche Auseinandersetzung mit einem aggressiven und unter Drogeneinfluss stehenden Angreifer, geeignet, bösartige Herzrhythmusstörungen und damit auch einen plötzlichen Herztod auszulösen.

Zwar sei der Verstorbene nach dem Ergebnis der Obduktion sowie der beigezogenen Befundunterlagen kardiologisch stark beeinträchtigt gewesen, jedoch habe sein Risiko, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren an diesen Vorerkrankungen zu versterben, nur bei 1,65 bis 6,65 % gelegen. Vor diesem Hintergrund könne auch bei fehlenden äußerlichen Verletzungen nicht von einer überragenden Bedeutung der Krankheitsanlagen ausgegangen werden, sodass der Tod des Security-Mitarbeiters wesentlich auf den Vorfall in der Unterbringungseinrichtung zurückzuführen sei.

Die Entscheidung des SG Dortmund ist derzeit noch nicht rechtskräftig.

Quelle

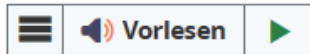
SG Dortmund (14.10.2025)

Aktenzeichen S 17 U 367/23

SG Dortmund, Pressemitteilung vom 17.12.2025

[Startseite](#) → [Presse / Aktuelles](#) → [Änderungen im Regelwerk](#) → **DGUV Vorschrift 2**

ÄNDERUNGEN IM REGELWERK



DGUV Vorschrift 2

● Die überarbeitete DGUV Vorschrift 2 "Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit" ist am 1. Oktober 2025 in Kraft getreten.



Letzte Änderung: 26.01.2026

Informationen zu den Änderungen finden Sie [hier](#).

Sie können diese Vorschrift in unserem Medienportal [herunterladen oder bestellen](#).

Gefährdungsbeurteilung Homeoffice - jetzt online

Das neue Online-Tool zur Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im Homeoffice steht ab sofort in „meineBGHM“ zur Verfügung.

Handlungshilfe Gefährdungsbeurteilung Homeoffice

Die Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung Homeoffice besteht aus einem Fragebogen für Beschäftigte im Homeoffice und einer Bewertungshilfe für deren Führungskräfte. Im Login-Bereich von [meineBGHM](#) steht die Handlungshilfe als Online-Tool zur Verfügung. PDF-Versionen des Fragebogens sowie der Bewertungshilfe können Sie hier herunterladen:

- [Fragebogen \(PDF\)](#)
- [Bewertungshilfe \(PDF\)](#)